

Feuerwehrrverordnung

vom 27. Oktober 2014

Teilrevidiert per 1. Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche	2
3.	Besondere Bestimmungen	5
4.	Übungen, Aufgebot und Einsatz	6
5.	Entschädigungen und Einsatzkosten	7
6.	Schlussbestimmungen	8

Feuerwehrverordnung der Gemeinde Therwil

vom 27. Oktober 2014

Der Gemeinderat Therwil erlässt, gestützt auf das Feuerwehrreglement vom 27. März 2014, folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rekrutierung / Dienstpflicht

¹Der Gemeinderat delegiert gemäss § 3 des Feuerwehrreglements die Anordnung und Durchführung der Rekrutierung sowie die Einteilung der dienstpflichtigen Personen der Feuerwehrkommission.

²Die Feuerwehrkommission führt in der Regel alljährlich eine Rekrutierung durch. Aufgeboden werden alle Einwohner, welche im darauf folgenden Jahr das 22. Altersjahr erreichen und alle neu Zugezogenen ab 22 Jahren bis höchstens 35 Jahre. Das Aufgebot wird eingeschrieben verschickt.

³Die Feuerwehrkommission hat das Recht, die aufgebodenen Rekruten – je nach Bedarf an Feuerwehrleuten – entweder zum persönlichen Dienst oder zur Ersatzabgabe zu verpflichten. Die Tauglichkeit nach den Weisungen der Kommandoakten BL ist zwingend.

⁴Personen vor dem 22. Altersjahr resp. nach Erreichen des 45. Altersjahrs sowie Neuzuzüger über 35 Jahre können gemäss § 5 des Reglements Dienst leisten, sofern sie sich als feuerwehrtauglich erweisen und die personelle Situation der Feuerwehr ihre Dienste benötigt. Personen im feuerwehropflichtigen Alter, welche die persönlichen Fähigkeiten erbringen, erhalten den Vorrang.

⁵Dienstpflichtige, die dem Aufgebot zur Rekrutierung ohne triftigen Grund zu spät oder gar nicht Folge leisten, werden gemäss § 15 des Reglements mit CHF 100 gebüsst und zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt, sofern sich genügend taugliche Personen zum Dienst gemeldet haben. Entschuldigungen werden gemäss § 11 Abschnitt 2 dieser Verordnung behandelt.

2. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die Aufsicht über die Feuerwehr,
- b. die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission,
- c. die Ernennung weiterer Mitglieder der Feuerwehrkommission gemäss § 4 lit. d. des Reglements bzw. die Bestätigung der Personen gemäss § 3 Abschnitt 1 dieser Verordnung,
- d. die Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorgelegten Budgets,
- e. die Bewilligung dringender Anschaffungen, die nicht budgetiert sind, im Rahmen seiner Finanzkompetenz,
- f. die Entgegennahme von Rapporten,
- g. die Beurteilung von Strafsentscheiden des Bussenausschusses als Rechtsmittelinstanz,

- h. die erstinstanzliche Beurteilung von Entscheiden und Anträgen der Feuerwehrkommission sowie als Rechtsmittelinstanz von Verfügungen des Kommandanten und des Bussenausschusses,
- i. das Aufbieten der Feuerwehr für Hilfeleistungen zugunsten der Einwohnergemeinde gemäss § 3 Abschnitt 2 des Feuerwehrreglements.

§ 3 Feuerwehrkommission

¹Ergänzend zu § 4 des Reglements nehmen in der Feuerwehrkommission Einsitz: Fourier, Feldweibel, zwei Mannschaftsvertreter und ein Mitglied der Gemeindekommission, welches nicht Mitglied der Feuerwehr sein darf.

²Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:

- a. die Entgegennahme, Prüfung und Stellen von Anträgen zu Händen des Gemeinderates,
- b. die Vorschläge zu den Wahlen gemäss § 2 lit. b. - c. dieser Verordnung,
- c. das Aufgebot, die Rekrutierung, die Einteilung, die Versetzung und die Entlassung von Dienstpflichtigen. Diese Kompetenzen werden ihr gemäss § 3 des Feuerwehrreglements vom Gemeinderat delegiert,
- d. die Ernennung und die Abberufung von Unteroffizieren,
- e. die Festlegung des notwendigen Kompaniebestandes,
- f. das Erstellen des jährlichen Feuerwehrbudgets,
- g. die Entgegennahme und Prüfung der Rapporte, Gesuche und Eingaben in Straffällen gemäss § 16 des Reglements sowie das Einreichen des entsprechenden Antrages an den Gemeinderat,
- h. das Aufstellen des Übungsplans und der Ausbildung.

§ 4 Feuerwehrkommandant

¹Der Feuerwehrkommandant ist zuständig für:

- a. die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr,
- b. die Überwachung sowohl der Arbeiten als auch der Funktionen des Kaders und der gesamten Kompanie,
- c. die Umsetzung der Beschlüsse der Feuerwehrkommission,
- d. den Kontakt zur Gemeindeverwaltung und zu den Nachbars- sowie Betriebsfeuerwehren,
- e. die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge,
- f. die Regelung des inneren Dienstes und aller Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie,
- g. die Erstellung der Rapporte nach Übungen und Alarmen an die Feuerwehrkommission,
- h. die alljährliche Berechnung und Budgetierung der Einzelpositionen zusammen mit den Verantwortlichen,
- i. die Kontrolle des gesamten Rechnungswesens,
- j. die Kontrolle der monatlichen Abrechnungen der individuell geleisteten Stunden,
- k. das Versicherungswesen innerhalb der Feuerwehr, insbesondere für die Anmeldung aller Feuerwehrleute bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes,
- l. die Bedienung des Feuerwehrinspektorats mit den geforderten Statistiken und Angaben,
- m. die Öffentlichkeitsarbeit; der Kommandant bestimmt diejenigen Personen, welche ausschliesslich befugt sind, Medien und andern Personen Auskunft zur Feuerwehr zu erteilen,
- n. die Förderung der Zusammenarbeit mit Feuerwehren der Nachbargemeinden und andern Bau-lichtorganisationen und Rettungsinstitutionen,
- o. die Aus- und Weiterbildung (u.a. die Kontrolle, dass das Kader die kantonalen Weiterbildungskurse absolviert),
- p. Ansprechperson für das kantonale Feuerwehr-Inspektorat,
- q. die Rechnungsstellung von Einsätzen gemäss § 14 des Reglements.

²Der Kommandant kann seine Aufgaben gemäss vorstehenden Ziffern e. bis m. sowie weitere Befugnisse an weitere Mitglieder des Kadets (§§ 5 bis 9 dieser Verordnung) delegieren. Einzelne Aufgaben können mit Einverständnis des Gemeinderats auch der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

§ 5 Kommandant-Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter übernimmt alle Aufgaben des Kommandanten bei dessen Abwesenheit und unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§ 6 Übrige Offiziere

Die Offiziere im Grad eines Leutnants sind zur Führung der Mannschaft und für Spezialaufgaben einzusetzen. Sie haben die Pflicht, sich in Feuerwehrfragen laufend weiterzubilden und ihr Wissen in die Ausbildung der Mannschaft einfließen zu lassen.

§ 7 Feldweibel

Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist verantwortlich für das Material sowie für den Unterhalt von Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft. Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach den Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

§ 8 Fourier

Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle der Einheit und erledigt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehrkommission, deren Protokollführer er ist.

§ 9 Übrige Unteroffiziere

Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern, Adjutanten oder Korporalen sind als Gruppenführer einzusetzen.

§ 10 Feuerwehrkompanie

¹Die Feuerwehrkompanie besteht aus:

- a. Kommandogruppe,
- b. Pikett,
- c. Alarmierungsgruppen,
- d. Spezialtruppe.

²Der Kompaniebestand wird von der Feuerwehrkommission festgelegt.

3. Besondere Bestimmungen

§ 11 Pflichten

¹Die Feuerwehrleute sind zu korrektem Verhalten gegenüber ihren Vorgesetzten und den Kompanieangehörigen sowie gegenüber den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung verpflichtet.

²Den Aufgeboten zu Einsätzen, Übungen oder Kursen ist Folge zu leisten, sofern nicht einer der folgenden Entschuldigungsgründe ein Fernbleiben rechtfertigt:

- a. Krankheit,
- b. Unfall,
- c. eine andere Bürgerpflicht,
- d. Todesfall einer nahestehenden Person,
- e. berufliche oder elterliche unaufschiebbare Verpflichtungen,
- f. Ferienabwesenheit,
- g. andere Gründe, die eine Teilnahme des Dienstpflichtigen nicht zulassen.

³Entschuldigungen sind vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen. Über die Zulässigkeit eines Entschuldigungsgrundes entscheidet die Feuerwehrkommission. Sie kann auf Verlangen entsprechende Bestätigungen einfordern. Planbare Abwesenheiten müssen dem Kommandanten so früh als möglich bekannt gegeben werden.

§ 12 Bekleidung, Ausrüstung

¹Die Feuerwehrleute werden von der Feuerwehr eingekleidet und ausgerüstet.

²Sie haben ihre Dienstkleider jederzeit nach dem jeweiligen Tenuebefehl sowie entsprechend den versicherungstechnischen Vorschriften zu tragen. Sie sind für den sorgfältigen Unterhalt ihrer Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich. Sie haben für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen oder für Verluste, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen.

³Die Bekleidung und Ausrüstung darf nur für den Feuerwehrdienst verwendet werden. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind die Bekleidung und die Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem Feldweibel abzuliefern.

⁴Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind in den Kommandoakten geregelt.

§ 13 Ausbildung

¹Die Feuerwehrleute sind in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrleute jährlich mindestens 10 Stunden betragen, die auf mindestens vier Übungseinheiten verteilt werden. Zusätzlich ist jedes Jahr eine Alarmübung durchzuführen. Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen. Ebenfalls werden für das Tagespikett und die Spezialtruppe spezielle Übungen durchgeführt. Die Rekruten werden in besonderen Übungen in die Feuerwehrarbeit eingeführt.

²Der Kommandant bezeichnet in Absprache mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Ausbildungskurse abzuordnen sind und führt bei allen Übungen den Befehl. Nimmt der Kommandant an einer Übung nicht teil, führt der ranghöchste Offizier den Befehl. Von den Feuerwehrangehörigen, welche sich zur Übernahme einer Kaderfunktion entschieden haben, wird erwartet, dass sie diese Funktion nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren ausüben.

4. Übungen, Aufgebot und Einsatz

§ 14 Übungsaufgebot

Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher jeweils im Januar allen Feuerwehrleuten zugestellt und an den amtlichen Publikationsstellen angeschlagen wird. Allfällige Änderungen und Ergänzungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.

§ 15 Alarmierung

¹Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren, die den Einsatz der ganzen Feuerwehr erfordern, wird die Mannschaft durch das aktuelle Alarmsystem und gemäss der aktuell geltenden Instruktionen aufgeboten.

²Ist nur der Einsatz des Tagespiketts notwendig, erfolgt die Alarmierung gemäss spezieller Instruktion (Gruppenalarm).

³Erfolgt ein Aufgebot im Rahmen der Nachbarhilfe von ausserhalb des Gemeindegebiets entscheidet der ranghöchste anwesende Offizier über das Ausmass der Hilfeleistung. Der Kommandant ist über jeden Einsatz unverzüglich zu informieren; der Gemeindepräsident, der zuständige Gemeinderat und der Leiter Gemeindeverwaltung sind bei grösseren Ereignissen in gebührender Form (z.B. per SMS) über den Einsatz in Kenntnis zu setzen.

⁴Bei einem Alarm haben sich die aufgebotenen Feuerwehrleute auf dem schnellsten Weg zum Feuerwehrmagazin und von dort vollständig ausgerüstet zum Einsatzort zu begeben. Die Offiziere können sich auch direkt zum Schadenplatz begeben.

⁵Auf dem Schadenplatz führt der ranghöchste Anwesende der Gemeindefeuerwehr den Befehl. Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Bauten geboten erscheint. Im Bedarfsfall kann er Nachbarhilfe anfordern.

⁶Zu Hilfe eilende Gemeinde-, Stützpunkt- und Berufsfeuerwehren oder Polizeikräfte unterstehen der Einsatzleitung.

⁷Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten. Wer den Anordnungen der Feuerwehr auf dem Schadenplatz nicht Folge leistet, wird bestraft.

⁸Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und dessen Stellvertreters sind zu befolgen. Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, werden alle benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Krisenstabs unterstellt.

§ 16 Brandwache

Es liegt im Ermessen der Einsatzleitung, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

5. Entschädigungen und Einsatzkosten

§ 17 Einsatzkosten

¹Die Einsatzkosten für die nachfolgenden Positionen werden in den unten angegebenen Einheiten erhoben und in Rechnung gestellt:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a. Einheit pro Stunde | | |
| Pro Person | CHF | 40 |
| Grossfahrzeug (Hilfeleistungs- oder Pionierfahrzeug) | CHF | 160 |
| Kleinfahrzeug (Fw-PKW oder Mannschaftstransporter) | CHF | 80 |
| Motorspritze | CHF | 80 |
| Transportanhänger | CHF | 25 |
| b. Stückpreis pro verbrauchte Einheit | | |
| Sack Ölbinder für Strasse | CHF | 30 |
| Sack Ölbinder für Wasser | CHF | 90 |
| Flaschenfüllung Atemschutzgerät | CHF | 10 |
| c. Pauschale pro Ereignis | | |
| Administrative Aufwendungen | CHF | 80 |
| d. Fehl- und Täuschungsalarm | | |
| Tag: Montag bis Samstag von 06.00 bis 22.00 Uhr | CHF | 600 |
| Nacht: Montag bis Samstag von 22.00 bis 06.00 Uhr | CHF | 1'000 |
| Sonntag | CHF | 1'000 |
| e. Nach effektiv anfallenden Kosten | | |
| Entsorgung von kontaminiertem Ölbinder | | |

²Für Einsätze der Feuerwehr im Auftrag oder im Dienst der Gemeinde werden keine Einsatzkosten in Rechnung gestellt.

§ 18 Versicherung

¹Der Kommandant hat zu gewährleisten, dass die Feuerwehrleute, die Feuerwehrgeräte sowie allfällige Drittpersonen und Sachen gemäss den Vorgaben der Kommandoakten versichert sind.

²Im Feuerwehrdienst erlittene Erkrankungen und Verletzungen sind dem Kommandanten unverzüglich, spätestens aber innert fünf Tagen, mitzuteilen.

§ 19 Entschädigung / Sold für Angehörige der Feuerwehr

- | | | |
|--|-----|-------------|
| a. Entschädigung allgemein | | |
| aa. Sold Übung | CHF | 35 pro Std. |
| bb. Kurs/Kommission | CHF | 40 pro Std. |
| cc. Zuschlag an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht zwischen 22.00 und 06.00 Uhr gemäss der Personalverordnung der Gemeinde Therwil. | | |

b. spezifische Entschädigungen

<u>Grad</u>	<u>Sold Einsatz</u>	<u>Jahresfixum</u>
Kommandant	CHF 48 pro Std.	CHF 7'000
Kommandant-Stellvertreter	CHF 48 pro Std.	CHF 4'500
Fourier (Rechnungsführer)	CHF 42 pro Std.	CHF 4'000
Feldweibel	CHF 42 pro Std.	CHF 2'000
Offizier	CHF 48 pro Std.	
Adjutant	CHF 42 pro Std.	
Wachtmeister	CHF 40 pro Std.	
Korporal	CHF 38 pro Std.	
Soldat	CHF 37 pro Std.	
Rekrut	CHF 37 pro Std.	

§ 20 Teuerung

Die Entschädigungen gemäss § 19 entsprechen dem Stand 100 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis 1.2017). Sie werden jeweils auf ein neues Kalenderjahr an den Indexstand Dezember des Vorjahres angepasst.

6. Schlussbestimmungen

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer kommunaler Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 27. Oktober 2014 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

§ 22a Teilrevision

Die Änderung von § 19 ist vom Gemeinderat am 27. November 2017 beschlossen worden und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Therwil, 27. November 2017

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Leiter Gemeindeverwaltung

Reto Wolf

Eduard Löw

Anmerkung

Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; auf die Verwendung der weiblichen Form wurde zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.